



E-mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 024-5/D/1743/2025
Bezug: Volksbegehren – Festlegung
Verbotszone
Diex, am 6. März 2025

Kundmachung

über die Festlegung einer Verbotzone gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

Für die Volksbegehren im Eintragungszeitraum vom **31. März 2025 bis einschließlich 07. April 2025** wird gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes— VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 — NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, das

**Gemeindeamt Diex
Diex 25
9103 Diex**

sowie sämtliche in einem Umkreis von 50 m um dieses Objekt gelegenen öffentlich zugänglichen Flächen als **VERBOTZONE** festgelegt.

In der Verbotzone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprechen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbungen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am:

-7. März 2025



Der Bürgermeister

Napetschnig
Anton Napetschnig